PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
GE(G) Eingeschränktes Gewerbegebiet (siehe Text)	GE(G) Eingeschränktes Gewerbegebiet (siehe Text)
GI(G) Eingeschränktes Industriegebiet (siehe Text)	GI(G) Eingeschränktes Industriegebiet (siehe Text)
Sichtdreieck (Einschränkung siehe Text)	Fläche mit Einschränkung für private Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (siehe Text)
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
(II) Zahl der Vollgeschosse zwingend	(0,6) Geschoßflächenzahl (GFZ)
max. 14,0 m Höhe baulicher Anlagen	BMZ 6,0 Baumassenzahl

2. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN, SONSTIGE GRENZEN

O Offene Bauweise	Baulinie
	Baugrenze
	UG EG / OG I II Baulinie bzw. Baugrenze im Untergeschoß, Erdgeschoß und I, II ..... Obergeschoß
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
g Geschlossene Bauweise	Stellung der Gebäude Hauptfirstrichtung

3. VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsfläche	Verkehrsfläche mit Überbaurecht Passagen, Arkaden
Begrenzungslinie der Verkehrsfläche	Verkehrsfläche mit Unterbaurecht
Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung:	Flächen mit gr = Geh-, fr = Fahr-, lr = Leitungsrechten
P Öffentliche Parkfläche	bei schmalen Flächen
Fußgängerbereich	St/GSt Stell- bzw. Gemeinschafts-stellplätze
V Verkehrsberuhigter Bereich	Ga/GGa Garagen- bzw. Gemeinschaftsgaragen
Einfahrtbereich	
Fläche für Bahnanlagen	

4. GRÜNFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, WASSERFLÄCHEN, SONSTIGE FLÄCHEN

Öffentliche Grünfläche	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Parkanlage	Bäume
Spielplatz	Sträucher
	Sonstige Bepflanzungen
Private Grünfläche	Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (gem. §9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)	z.B. Bäume
	Sträucher
	Sonstige Bepflanzungen
	Flächen für die Landwirtschaft
	Wasserfläche

5. SONSTIGE ZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	Fläche für Versorgungsanlagen
Grenze des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes	16,0 Abstände, Breiten ..... in m
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes	Vorgartenzone (Pflanzungen und Zufahrten)

BESTAND, NACHRICHTLICHE ANGABEN UND DARSTELLUNGEN

7 Vorhandene Gebäude mit Geschoßzahl und Hausnummer	Verkehrsgrünfläche
Gemarkungsgrenze	H Autobus-Haltebucht
Flurgrenze	Absperrung
Flurstücksgrenze	RHB Regenrückhaltebecken
Vorgeschlagene Flurstücksgrenze	
Wanderweg	

Beiblatt

Darstellungen und Festsetzungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes haben nur nachrichtlichen Charakter

Ergänzung der Zeichenerklärung:

Flächen mit Altablagerungen gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

Bei der Altablagerung 3619 smMB 19 handelt es sich um eine ehemalige Auskiesungsfläche mit einer Gesamtfläche von rund 47.300 m², wo bei zwei Drittel der Altablagerung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 777 liegt.

Bei der Altablagerung 3619 smB 49 handelt es sich um eine ehemalige Auskiesungsfläche mit einer Gesamtfläche von rund 120.300 m². Ca. 21.000 m² dieser Altablagerung liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 777.

Aufgrund der Ergebnisse der im Plangebiet des Bebauungsplane Nr. 777 vorgenommenen Boden- und Bodenluftuntersuchungen aus dem Jahre 1992 ergab sich bisher nicht die Erfordernis zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen.

Bei Vorlage von Bauanträgen sind folgende Auflagen mit aufzunehmen:

1) Erdbewegungen sind gutachterlich zu begleiten, hinsichtlich der Untergrundbeschaffenheit (Verfärbung, Gerüche, Sand, Kies etc.) zu dokumentieren und diese dem Umweltamt des Kreises Minden-Lübbecke als Untere Bodenschutzbehörde vorzulegen. Sollte hierbei eine Verunreinigung des Untergrundes mit umweltrelevanten Stoffen angetroffen werden, so sind weitere Auflagen vorbehalten. Anfallendes Aushubmaterial ist hinsichtlich Verwertung oder Entsorgung in Anlehnung an die Lager-Richtlinie chemisch zu untersuchen.

2) Das Erfordernis zur Durchführung ergänzender Bodenluftuntersuchungen ist mit dem Umweltamt des Kreises Minden-Lübbecke als Untere Bodenschutzbehörde zu klären. Wenn ja, sind die Vorgehensweise der Untersuchung, Ansatzpunkte und der Untersuchungsumfang mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

3) Die Standsicherheit der baulichen Anlage(n) ist zu prüfen und schriftlich nachzuweisen. Bei einer durchschnittlichen Verfüllhöhe von ca. 10 m ist, insbesondere durch z. B. fehlende Verdichtung oder organische Beimengungen, mit Setzungen sowie mangelhafter Scherfestigkeit des Deponats zu rechnen.

Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden hat die Änderung des Bebauungsplanes in ihrer Sitzung am 05.06.2008 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung ist beigefügt.

Minden, den 23.06.2008

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Naujock

Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass die Änderung des Bebauungsplanes mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.06.2008 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Ausgefertigt:

Minden, den 13.10.2008

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Bühre

Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit ortsüblicher Bekanntmachung im Mindener Tageblatt am 17.10.2008 in Kraft getreten.

Minden, den 20.10.2008

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Naujock

Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden hat die Änderung des Bebauungsplanes in ihrer Sitzung am 05.06.2008 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung ist beigefügt.

Minden, den 23.06.2008

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Naujock

Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass die Änderung des Bebauungsplanes mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.06.2008 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Ausgefertigt:

Minden, den 13.10.2008

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Bühre

Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit ortsüblicher Bekanntmachung im Mindener Tageblatt am 17.10.2008 in Kraft getreten.

Minden, den 20.10.2008

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Naujock

Ausfertigung 4

Gemarkung Päpinghausen, Flur 4

Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes: ca. 16,7 ha

Kartengrundlage: Katasterkarte.

Zur Vervielfältigung freigegeben durch Vereinbarung mit dem Landkreis Minden — Katasteramt — vom 28. 11. 1957 und 5. 12. 1957

Für den Planentwurf und die Planzeichenerklärung: Minden, den 5.5.1992 Stadt Minden Stadtplanung und Vermessungsamt In V. Stadtdirektor In Vertretung: L.S. gez. Kosiek (Kosiek) Stadtbaurat	Es wird hiermit bescheinigt, daß die Darstellung mit dem Liegenschaftskatasterzeichen (Stand: Januar 1992) übereinstimmt. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Minden, den 15.12.1992 L.S. gez. Beste (Beste) Öffentl. best. Verm.-Ing.	Für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches i. d. F. vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) die zur Zeit gültigen Fassung durch den Rat der Stadt Minden am 4.11.1988 a. 5.5.1989 die Aufstellung beschlossen und am 11.7.1991 ortsüblich bekanntgemacht worden. Minden, den 15.7.1991 Der Bürgermeister L.S. gez. Fleissner (Fleissner)	Für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 3 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung die Bürgerbeteiligung am 18.7.1991 durchgeführt worden. Minden, den 5.5.1992 Der Stadtdirektor L.S. gez. Brinkmann (Brinkmann)	Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Minden am 27.2.1992 als Entwurf beschlossen worden. Die Offenlegung wurde am 11.4.1992 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung in der Zeit vom 21.4.1992 bis 22.5.1992 öffentlich ausgelegen. Minden, den 11.11.1992 Der Stadtdirektor L.S. gez. Brinkmann (Brinkmann)	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuch i. d. F. der zur Zeit gültigen Fassung von der Stadt Minden am 17.11.1992 als Satzung beschlossen worden. Minden, den 15.12.1992 Der Bürgermeister L.S. gez. Fleissner (Fleissner)	Dieser Plan wurde gem. § 11 Baugesetzbuch am 4.2.1993 angezeigt. Siehe Verfügung des Regierungspräsidenten vom 19.2.1993. Detmold, den 19.3.1993 Aktenzeichen: 35.21.11-4.4.1/P.4 Der Regierungspräsident Im Auftrage: L.S. gez. Kus (Kus)	Dieser genehmigte Plan wird mit dem Text und der Begründung gem. § 12 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung ab 13.5.1993 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Genehmigung und der Ort der Bereithaltung des Bebauungsplans sind während der Dienststunden ortsüblich bekanntgemacht worden. Minden, den 2.7.1993 Der Stadtdirektor gez. Hartmann i.V. (Hartmann) Stadtkämmerer und 1. Beigeordneter	Hiermit wir bestätigt, daß dieser Bebauungsplan nebst Begründung mit dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 17.11.1992 übereinstimmt und daß nach § 2 (1) und (2) Bekanntmachungsverordnung NW verfahren worden ist. Minden, den 2.8.1993 Der Stadtdirektor gez. Hartmann i.V. (Hartmann) Stadtkämmerer und 1. Beigeordneter

Bestandteile dieses Bebauungsplanes sind die Angaben der Rechtsgrundlagen und die textlichen Festsetzungen. Beigefügt ist eine Begründung.

Maßstab 1:1000

STADT MINDEN

BEBAUUNGSPLAN Nr. 777

(Industriegebiet II/ Päpinghausen- Mitte)